

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020
(Richtlinien RELE 2014-2020); Zweite Änderung**

RdErl. des MULE vom .2020 – 63-60100

Bezug:

RdErl. des MULE vom 1.11.2017 (MBI. LSA 2018 S. 86), geändert durch RdErl. vom 14.1.2019 (MBI. LSA S. 262)

Teil 1

Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 wird nach Buchstabe ad folgender Buchstabe ae angefügt:

„ae) des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60)“.

b) Die Tabelle in Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird eine Zeile 6 angefügt.

bb) In Zeile 6 Spalte 1 werden die Wörter „DorfGemeinschaftsläden (FP DorfGemeinschaftsläden)“ eingefügt.

cc) In Zeile 6 Spalte 2 wird die Angabe „F“ eingefügt.

c) Nach Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3 Finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Richtlinien sind solche, die im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre ab Antragstellung Schlüsselzuweisungen nach § 12 Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt erhalten haben.

Die Liste dieser finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände wird jeweils im November vom MULE veröffentlicht.“

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A, Nr. 5.3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Gemeinden und Gemeindeverbänden, die finanzschwache Kommunen im Sinne dieser Richtlinie sind (Abschnitt 1, Nr. 4.3), erbringen mindestens 10 v. H der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.“

b) In Teil D, Nr. 5.2 a) wird eingefügt:

„Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, die finanzschwache Kommunen im Sinne dieser Richtlinie sind (Abschnitt 1, Nr. 4.3), erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 85 v. H, höchstens 350.000 Euro.“

c) In Teil D, Nr. 5.3 c) wird nach Satz 1 eingefügt:

„Im Fall finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne dieser Richtlinie kann eine Erhöhung nur auf maximal 90 v. H. gewährt werden.“

3. Nach Abschnitt 2 Teil E wird folgender Teil F angefügt:

„Teil F

Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen -
Förderung von DorfGemeinschaftsläden

1. Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Schaffung, Verbesserung und Erweiterung von DorfGemeinschaftsläden, die der Verbesserung der Grundversorgung im ländlichen Raum dienen und eine Funktion als innerörtlicher Treffpunkt besitzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nach den Fördergrundsätzen der GAK, Förderbereich 1, Maßnahme 9.0 und unter Einsatz von GAK- sowie Landesmitteln sind die folgenden für das Vorhaben notwendige Ausgaben förderfähig:

- a) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
- b) die Schaffung eines DorfGemeinschaftsladens oder die Erweiterung oder Ergänzung eines existierenden DorfGemeinschaftsladens oder einer vergleichbaren dörflichen Einrichtung oder die Realisierung eines DorfGemeinschaftsladens aufgrund einer vergleichbaren umsetzungswürdigen existierenden dörflichen Initiative, sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

- c) den erforderlichen Grundstückserwerb, soweit dieser 10 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
- b) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- d) laufender Betrieb (Personal- und laufende Sachkosten),
- e) Unterhaltung,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
- i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
- j) stationäre Nahversorgungseinrichtungen mit mehr als 400 Quadratmeter Verkaufsfläche,
- k) Warenbestände,
- l) Ersatzinvestitionen von Ausstattungsgegenständen,
- m) unbare Eigenleistungen
- n) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Gemeinden und Verbandsgemeinden,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben können in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern durchgeführt werden.

4.2 Von der Gemeinde ist zu bestätigen, dass am Ort der Bedarf für die im DorfGemeinschaftsladen angebotenen Güter und Dienstleistungen besteht (Ratsbeschluss). Aus dem Ratsbeschluss der Gemeinde soll hervorgehen, ob

- a) das Vorhaben eine Dorfentwicklungsplanung umsetzt oder
- b) das Vorhaben zur Umsetzung eines integrierten Entwicklungskonzeptes beiträgt,
- c) keine weiteren dörflichen Nahversorgungseinrichtungen vorhanden sind, aus denen heraus sich eine Konkurrenzsituation ergeben könnte und
- d) über das Interesse des Antragstellers hinaus, sofern es sich hierbei nicht um die Gemeinde selber handelt, ein öffentliches, gemeindliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

Des Weiteren stellt die Gemeinde fest, ob das Vorhaben innerhalb eines städtebaulichen Programmgebietes durchgeführt werden soll. In Zweifelsfällen ist das Landesverwaltungsamt, Referat für Städte- und Wohnungsbauförderung zu beteiligen.

4.3 Die Tragfähigkeit der mit der Zuwendung verbundenen Folgekosten sowie deren Finanzierbarkeit ist für investive Vorhaben nach Nr. 2 in geeigneter Weise darzustellen und mit dem Zuwendungsantrag vorzulegen (Wirtschaftsplan).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.2 Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De minimis-Beihilfe gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfe darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

5.5 Die Höchstbeträge dürfen im Geltungszeitraum für denselben Zuwendungszweck und für jedes Objekt nur einmal ausgeschöpft werden. Objekte in diesem Sinne können auch abgrenzbare Gebäudeteile, zum Beispiel bei einem Vierseithof jede Seite, sein.

5.6 Für die Finanzierung der Vorhaben nach Nr. 2 können Zuschüsse bis zu 65 v.H. der förderfähigen Ausgaben, maximal 35.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1 a) und maximal 200.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1 b) und c) gewährt werden.

5.7 Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines anerkannten ILEK oder einer LES (LEADER-Konzept) dienen, können die Zuschüsse um bis zu 10 v.H. gegenüber den Zuschüssen von Nummer 5.2 erhöht werden.

5.8 Bei Vorhaben von finanzschwachen Kommunen im Sinne dieser Richtlinie können die Fördersätze um bis zu 20 v.H. erhöht werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 v.H. nicht überschreiten.

5.9 Die Höhe der Zuwendung soll für Vorhaben nach Nr. 2.1 a) mindestens 2.500 Euro, für Vorhaben nach Nr. 2.1 b) mindestens 5.000 Euro betragen.

5.10 Der Erwerb von bebauten Grundstücken ist nur im Zusammenhang mit einem konkreten Vorhaben nach Nr. 2.1 b) und bis zu einem Anteil des Grundstückskaufs (Kaufpreis ohne Nebenkosten) an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens von maximal 10 v.H. förderfähig. Die Angemessenheit des Kaufpreises ist durch ein unabhängiges Wertgutachten nachzuweisen.

5.11 Nicht begünstigt werden dürfen natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Vorhaben im öffentlichen Bereich ist auf die Barrierefreiheit gemäß § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) zu achten. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Ungleichbehandlung von Männern und Frauen führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörden, soweit zulässig, zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich so miteinander und mit anderen Vorhaben abzustimmen und zu verknüpfen, dass Effizienz und Effektivität der Förderung erhöht und die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen verbessert werden. Das betrifft insbesondere Vorhaben und Projekte, die nach diesen Richtlinien sowie nach anderen Richtlinien, Programmen und Planungen des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft für die verschiedenen Bereiche durchgeführt oder gefördert werden.

Bei der Abstimmung, Verknüpfung und Verzahnung von Vorhaben und Projekten ist zu gewährleisten, dass Doppelförderungen ausgeschlossen werden.

7.2 Empfänger einer Zuwendung ist in der Regel der Eigentümer. Antragsteller mit gleichwertigen Nutzungsrechten können gefördert werden, wenn die Nutzungsberechtigung bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gegeben ist und die Zustimmung des Eigentümers zum Vorhaben und zum Antrag auf Förderung vorgelegt wird. In den Fällen, in denen Eigentümer und Zuwendungsempfänger nicht identisch sind, sind grundsätzlich für erforderlich werdende Erstattungsansprüche und sich daraus ergebende Zins- und Kostenforderungen werthaltige Sicherheiten zu stellen. Art und Höhe der zu leistenden Sicherheiten werden im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörden im Zuwendungsbescheid festgelegt. In Frage kommen Schuldbeiträge der Gesellschafter, Grundschulden, Sicherungsübereignungen oder Forderungsabtretungen. Für Zuwendungen an Nutzungsberechtigte in Höhe von mehr als 25.000 Euro sind immer werthaltige Sicherheiten zu verlangen.

7.3 Es erfolgt eine stichtagsbezogene Antragstellung. Die Stichtage werden auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie bekanntgegeben. Maßgeblich für die Einhaltung des Stichtages ist der Poststempel der zuständigen Bewilligungsbehörde. Nach dem jeweiligen Stichtag eingehende Anträge sind abzulehnen.

7.4 Die Bewilligungsbehörden übermitteln dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie spätestens einen Monat nach dem Stichtag der Antragstellung alle bewilligungsreifen Anträge, die nicht die maximale Förderung gem. Nr. 5.2 erhalten und deren Fördersatz nicht 90 v.H. beträgt.

7.5 Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt wählt anhand von Bewertungskriterien aus diesen Anträgen jene aus, die außerhalb der GAK-Förderung ausschließlich mit Landesmitteln zu 90 v.H. zu fördern sind.

Das Auswahlresultat wird den Bewilligungsbehörden mitgeteilt und ist im weiteren Bewilligungsverfahren umzusetzen.

7.6 Aus allen anderen Anträgen wählen die Bewilligungsbehörden im Einvernehmen mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum anhand von Bewertungskriterien jene aus, die zu fördern sind.

Teil 2

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten